

Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

D
Belgi
Staat
vorbe



12015597

0 - 01 - 2012

Kanzlei

Unternehmensnr. : 0405.850.473

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **PEGRI-SCHLACHTHOF VON SANKT VITH**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Sitz : 4780 Sankt Vith - Alte Aachener Strasse 17

(vollständige adresse)

Gegenstand

**der Urkunde : AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG - UMWANDLUNG DER
AKTIEN - SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Aus einem Protokoll, das am siebenundzwanzigsten Dezember zweitausendelf durch Frau Florence GODIN, stellvertretende Notarin in Vertretung des Herrn Bernard SPROTEN, vormals Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht folgendes hervor:

I. Im Hinblick auf die Abschaffung der Inhaberpapiere zum 31. Dezember 2014 durch das Gesetz vom 14. Dezember 2005, beschließt die Generalversammlung, die Inhaberaktien mit sofortiger Wirkung in Namensaktien umzuwandeln.

Die Aktionäre erklären, dass, obwohl die Statuten der Gesellschaft Inhaberaktien vorsehen, diese nie gedruckt wurden. Sie beantragen folglich die Eintragung in das Register der Namensaktien gemäß der eingangs genannten Besitzverhältnisse.

Der delegierte Verwalter nimmt sogleich die Eintragung in das Register der Namensaktien vor.

Die Generalversammlung beschließt, dass das Register der Namensaktien elektronisch geführt werden kann, in Übereinstimmung mit Artikel 463 Absatz 2 des Gesellschaftsgesetzbuchs.

II. Die Generalversammlung beschließt, die vier letzten Absätze des Artikels 5 der Statuten ersatzlos zu streichen.

Die Generalversammlung beschließt den ersten Satz des Artikels 7 der Statuten durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Alle Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Sie tragen eine laufende Nummer. Am Gesellschaftssitz wird für jede Namenspapiergattung ein Register gemäß Artikel 463 des Gesellschaftsgesetzbuchs geführt. Inhaber von Wertpapieren dürfen das ihre Wertpapiere betreffende Register einsehen.“

Die Generalversammlung beschließt, den ersten Absatz des Artikels 25 der Statuten ersatzlos zu streichen und die Worte „in der gleichen Frist“, im zweiten Absatz dieses Artikels durch die Worte „wenigstens fünf Tage vor der Versammlung“ zu ersetzen.

Für analytischen Auszug:

Florence GODIN, stellvertretende Notarin

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/01/2012 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.